

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Unterensingen vom 18.09.2023.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen am 15.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **1. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(5) Bei von der Gemeinde angemietetem Wohnraum entspricht die Benutzungsgebühr der aus dem jeweiligen durch die Gemeinde geschlossenen Mietvertrag vereinbarten Miete (einschließlich Nebenkosten). Die Nebenkosten werden auf Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Vorauszahlungen können erhoben werden.

Dies sind im Einzelnen:

<b>Gebäude</b>	<b>Miete je m<sup>2</sup></b>	<b>NebenkostenVZ je Person</b>
Esslinger Str. 64	8,20 € kalt	199,50 €
Austr. 93	11,11 € kalt	108,50 €
Rosenstr. 8	11,00 € kalt	150,00 €
Neckarstr. 20	11,67 € kalt	90,00 €

### **2. Diese Satzungsänderung tritt am 16.12.2025 in Kraft**

#### Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

gez.

Sieghart Friz

Bürgermeister